



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2024/42
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/42)

28. Juni 2024

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 9. bis 13. September 2024)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

Änderungsantrag zu Absatz 5.4.1.1.3.2 RIDADR bezüglich der Angabe der beförderten Menge im Beförderungspapier

Antrag Irlands und der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD)

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Vorgeschlagene Änderung zu Absatz 5.4.1.1.3.2, um die Schätzung der Abfallmenge in Tanks, ausgenommen Saug-Druck-Tanks für Abfälle, zu ermöglichen.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung des Absatzes 5.4.1.1.3.2.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Dokument OTIF/RID/RC/2023/48 Irlands und informelles Dokument INF.35 der FEAD, die beide der Gemeinsamen Tagung vom 19. bis 29. September 2023 unterbreitet wurden. Darüber hinaus informelles Dokument INF.27 der FEAD, das der Gemeinsamen Tagung vom 25. bis 28. März 2024 unterbreitet wurde.

I. Hintergrund

1. Irland und FEAD begrüßten die Einführung der neuen Vorschrift in Absatz 5.4.1.1.3.2, als diese in die Ausgabe 2023 des RID/ADR/ADN aufgenommen wurde.
2. Bei der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter im September 2023 legte Irland das Dokument [OTIF/RID/RC/2023/48](#) mit einem Antrag zur Änderung des Absatzes 5.4.1.1.3.2 vor, um zusätzlich die Schätzung von medizinischen oder klinischen Abfällen (UN-Nummer 3291) zuzulassen, die bereits gemäß Absatz 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 621 des RID/ADR verpackt sind. Die Gemeinsame Tagung nahm die vorgeschlagenen Änderungen zu Absatz 5.4.1.1.3.2 RID/ADR/ADN an. Darüber hinaus erklärten einige Delegationen, dass auch andere Stoffe, die aufgrund ihrer Erwähnung in Absatz 2.1.3.5.3 ausgeschlossen sind, wie Druckgaspackungen und andere klinische und medizinische Abfälle, die nicht gemäß Verpackungsanweisung P 621 verpackt sind, berücksichtigt werden könnten.
3. Bei derselben Gemeinsamen Tagung im September 2023 legte FEAD das informelle Dokument [INF.35](#) vor, um weitere Informationen zur Schätzung der Abfallmengen in Übereinstimmung mit Absatz 5.4.1.1.3.2 zu liefern. FEAD bat die Gemeinsame Tagung, eine Schätzung von Abfällen in Tanks mit Ausnahme von Saug-Druck-Tanks für Abfälle zuzulassen. Begründet wurde dies damit, dass in manchen Fällen auch bei der Beförderung in anderen Tanks als Saug-Druck-Tanks nur eine geschätzte Menge zur Verfügung steht. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Altöl in Werkstätten gesammelt wird. In solchen Fällen kann eine Schätzung leicht vorgenommen werden, wenn der Füllungsgrad bekannt ist. Die meisten Delegierten, die sich zu Wort meldeten, waren sich darin einig, dass die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.3.2 überarbeitet werden müssen, um die Angabe der geschätzten Mengen im Beförderungspapier auch bei der Beförderung von Abfällen in Tanks zu ermöglichen.
4. Die Informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle hielt am 8. Februar 2024 eine Sitzung ab, in der die mögliche weitere Überarbeitung der Vorschrift in Absatz 5.4.1.1.3.2 diskutiert wurde. Die informelle Arbeitsgruppe erörterte die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Absatzes 5.4.1.1.3.2 auf der Grundlage eines Vorschlags, der den Ansatz der derzeitigen Regel für geschätzte Mengen ändert. Anstatt alle Abfälle, die die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe enthalten, auszuschließen, könnten in der Vorschrift die einzelnen Arten von Stoffen aufgeführt werden, die ausgeschlossen werden sollen, z. B. Abfälle, die Stoffe der Klasse 1 oder der Klasse 7 enthalten. Einige Delegierte, die an der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe teilnahmen, empfahlen, den Ausschluss auf gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial gemäß der Begriffsbestimmung in Kapitel 1.10 auszuweiten.
5. Tanks mit Ausnahme von Saug-Druck-Tanks für Abfälle wurden in den Dokumenten, die während der Gemeinsamen Tagung im März 2021 in Bern diskutiert wurden, zunächst nicht vom Anwendungsbereich des Absatzes 5.4.1.1.3.2 ausgenommen (siehe Dokument OTIF/RID/RC/2021/18 und informelle Dokumente INF.26 (Spanien) und INF.27 (FEAD)). Es wurde diskutiert, dass für Tanks mit Ausnahme von Saug-Druck-Tanks für Abfälle genügend Informationen über den Füllungsgrad zur Verfügung stehen müssen, um eine Schätzung zu ermöglichen, während für Saug-Druck-Tanks die Schätzung begründet werden muss. In der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe im Februar 2024 war unklar, warum Tanks mit Ausnahme von Saug-Druck-Tanks für Abfälle letztendlich aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 5.4.1.1.3.2 ausgeschlossen wurden.

II. Antrag

6. Im Anschluss an die Diskussionen während der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe am 8. Februar 2024 haben Irland und FEAD einen aktualisierten Antrag ausgearbeitet, der der Gemeinsamen Tagung mit diesem Dokument zur Prüfung vorgelegt wird. Es wird klargestellt, dass die Höchstgewichtsgrenzen auf der Grundlage der vorgeschlagenen Änderungen nicht überschritten werden dürfen und dass sich jede Änderung nur auf das RID/ADR/ADN auswirken

darf. Die vorgeschlagenen Änderungen zu Absatz 5.4.1.1.3.2 sind in Fettdruck und unterstrichen bzw. durchgestrichen dargestellt, wobei der Text des RID/ADR/ADN 2025 berücksichtigt wurde:

"5.4.1.1.3.2 Wenn am Verladeort keine Möglichkeit besteht, die genaue Menge der Abfälle zu messen, darf in den folgenden Fällen die Menge gemäß Absatz 5.4.1.1.1 f) unter folgenden Bedingungen geschätzt werden:

- a) für Verpackungen ist dem Beförderungspapier eine Liste der Verpackungen mit Angabe des Typs und des Nennvolumens beigefügt;
- b) für Container erfolgt die Schätzung auf der Grundlage ihres Nennvolumens und anderer verfügbarer Informationen (z. B. Art des Abfalls, durchschnittliche Dichte, Füllungsgrad);
- c) für **Tanks, einschließlich** Saug-Druck-Tanks für Abfälle, **ist erfolgt** die Schätzung **begründet auf der Grundlage der Verfügbarkeit ausreichender Informationen zum Füllungsgrad** (z. B. durch ~~eine~~ vom Absender zur Verfügung gestellte **Schätzung Informationen** oder durch die Ausrüstung des Wagens/Fahrzeugs).

Eine solche Schätzung der Menge ist nicht zugelassen für:

- a)** Freistellungen, für die eine genaue Menge entscheidend ist (z. B. Unterabschnitt 1.1.3.6);

~~— Abfälle, welche die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe (ausgenommen UN 3291 Klinischer Abfall, unspezifiziert, n.a.g. oder (bio)medizinischer Abfall, n.a.g. oder unter die Vorschriften fallender medizinischer Abfall, n.a.g. in Verpackungen in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 621) oder Stoffe der Klasse 4.3 enthalten;~~

- b) verpackte Abfälle der folgenden Klassen, die Stoffe mit hohem Gefahrenpotential in Mengen enthalten, welche die in Absatz 1.10.3.1.2 aufgeführten Mengen überschreiten:**

~~— giftige Gase der Klasse 2, ausgenommen Druckgaspackungen,~~

~~— desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3,~~

~~— desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 4.1,~~

~~— ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A und medizinische Abfälle der Kategorie A der Klasse 6.2.~~

- c) Abfälle die Stoffe der Klasse 1 oder 7 enthalten.**

~~— andere Tanks als Saug-Druck-Tanks für Abfälle.~~

Im Beförderungspapier ist zu vermerken:

«IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ABSATZ 5.4.1.1.3.2 GESCHÄTZTE MENGE»."

III. Begründung

7. Seit der Einführung der Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.3.2 in das RID/ADR/ADN 2023 haben die Erfahrungen der Industrie in verschiedenen Ländern die Grenzen der Vorschriften in der Praxis aufgrund der strikten Beschränkungen des Anwendungsbereichs aufgezeigt. Es gibt aber tatsächlich mehr Situationen, in denen die Menge der beförderten Abfälle nur geschätzt werden kann.
 7. Das Beispiel der in Werkstätten gesammelten Altöle wurde bereits in den Hintergrundinformationen erwähnt. Darüber hinaus hat Irland die Interessengruppen der Abfallindustrie konsultiert, um zu erfahren, ob es Stoffe gibt, die momentan von der Schätzung gemäß den derzeitigen Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.3.2 ausgeschlossen sind und die möglicherweise geschätzt werden könnten, ohne die Sicherheit während der Beförderung zu beeinträchtigen. Aus dieser Konsultation ging hervor, dass eine solche Mengenschätzung in der Praxis bereits erfolgt, da die meisten Orte, an denen Abfälle anfallen, nicht über Wiegemöglichkeiten verfügen und die im Beförderungspapier angegebenen Mengen bestmögliche Schätzwerte auf der Grundlage der von den Verpackern und Absendern zur Verfügung gestellten Angaben sind. Die Anzahl und die Größe der Versandstücke werden immer im Beförderungspapier vermerkt und die geschätzte Gesamtmenge pro UN-Nummer wird festgehalten.
 9. Medizinische und klinische Abfälle (UN-Nummer 3291) der Klasse 6.2 werden in rollbaren Mülltonnen (z. B. mit einem Fassungsraum von 770 l) befördert. Solche rollbaren Mülltonnen sind oft nur für feste Abfälle zugelassen, und die Abfälle werden als "feste" Abfälle behandelt. Die in die rollbaren Mülltonnen eingebrachten festen Abfälle können in klinischen Abfallsäcken enthalten sein. Die Schätzklausel in Absatz 5.4.1.1.3.2 wird auch angewandt, wenn die Abfallmenge in Verpackungen wie rollbaren Mülltonnen, die ein Nennvolumen in Litern haben, in Kilogramm geschätzt wird.
 10. Was Tanks betrifft, so verfügen viele pharmazeutische oder medizinische Einrichtungen und andere Standorte nicht über Brückenwaagen für ihre Abfälle, die das Gelände in Tanks sowie in Saug-Druck-Tanks für Abfälle verlassen. Die Menge der Abfälle in Tanks wird derzeit geschätzt.
 11. Bei verpackten Abfällen werden Anzahl und Art der Verpackungen im Beförderungspapier angegeben, einschließlich des Nennvolumens der Verpackungen und einer Schätzung der Bruttomasse durch den Absender oder Verpacker. Bei den meisten beförderten verpackten Abfällen handelt es sich um eine Mischung aus verschiedenen Abfallklassen, so dass einige nach den derzeitigen Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.3.2 geschätzt werden dürfen und andere nicht. Dies erschwert die Handhabung aus Sicht der Systeme und der Dokumentation.
 12. Der Antrag spiegelt die derzeitige Praxis wider und es wird daher nicht davon ausgegangen, dass der Antrag das mit der Verwendung geschätzter Mengen verbundene Risikoniveau erhöht. Die Abfälle werden streng kontrolliert, und alle anderen RID/ADR/ADN-Vorschriften gelten und werden eingehalten.
-